

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Stück, 20.04.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 20. April 1921.) 22. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1921,  
betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für Hebammen.

---

#### Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Ge-  
bührenordnung für Hebammen.

Oldenburg, den 14. April 1921.

---

Das Staatsministerium erläßt unter Aufhebung der  
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900  
und der dazu erlassenen Abänderungen die nachstehende Ge-  
bührenordnung für Hebammen, die als Norm für streitige  
Fälle beim Mangel einer Vereinbarung zu gelten hat.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die niedrigsten Gebührensätze kommen zur Anwendung,  
wenn nachweisbar Unbemittelte, Armenverbände oder  
Kassen, welche einer gesetzlichen Krankenversicherung  
dienen, die Zahlungspflichtigen sind.

2. Im Übrigen richtet sich der in Rechnung zu stellende Gebührensatz nach den örtlichen Verhältnissen, nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit bezw. den Erwerbsverhältnissen des Zahlungspflichtigen sowie nach der besonderen Mühewaltung und Zeitversäumnis, die mit der einzelnen Verrichtung für die Hebamme verbunden sind.
3. Bei Besuchen nach Orten, die mehr als 2 Kilometer von dem Mittelpunkte des Wohnortes der Hebamme entfernt liegen, hat sie freie Beförderung oder eine Wegegebühr von 0,80 *M* für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges zu beanspruchen.
4. Unter Nacht im Sinne der Gebührenordnung wird die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verstanden.

## II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

1. für eine leichte und natürliche Geburt 60—100 *M*,
2. für eine solche, wenn dabei Tag und Nacht zugebracht werden . . . . . 80—120 *M*,
3. für eine Zwillingsgeburt . . . . . 80—120 *M*,
4. für die Hilfe bei einer Geburt, die durch einen Geburtshelfer beendet werden muß 80—120 *M*,
5. für eine im Notfall unternommene geburtshilfliche Operation neben den unter 1—3 erwähnten Gebühren . . . . . 40— 60 *M*,
6. für die Hilfe bei einer Fehlgeburt . . . . . 50—100 *M*,
7. für die tägliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes für jeden Besuch . . . . . 3— 6 *M*,
8. für einen Besuch bei Nacht . . . . . 6— 10 *M*,
9. für eine Nachtwache bei einer Entbindenen . . . . . 20— 40 *M*,
10. für die Untersuchung einer Person . . . . . 6— 10 *M*,  
wird ein Bericht über die Untersuchung verlangt, das Zweifache dieses Satzes,

11. für das Setzen von Klystieren, Anlegen des Katheters, ärztlich angeordnete Scheidenspülungen und ähnliche Dienstleistungen außer der Zeit der Geburt und des Wochenbettes . . . . . 6— 10 *M.*

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.

Oldenburg, den 14. April 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

---

Brand.

